

seit dem 01. August gibt es neue Einreiseregeln. Kinder unter 12 Jahren benötigen keinen Test mehr.

Was gilt für Kinder?

Kinder unter 12 Jahren benötigen bei der Einreise keinen Nachweis - die Nachweispflicht gilt erst für Personen ab 12 Jahre.

Nach Voraufenthalt in einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet müssen sich Kinder jeglichen Alters – wie bislang – in Quarantäne begeben. Es gelten dieselben Regeln wie für Erwachsene.

Personen unter 12 Jahren werden bei Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet 5 Tage nach der Einreise automatisch von der Quarantäne befreit. Bislang war hierfür ein Testnachweis oder Genesenennachweis nötig.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-neue-einreisevo.html>

Generelles Vorgehen:

Die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30. Juli 2021 regelt bundesweit einheitlich die Anmelde-, Quarantäne- und Testnachweispflicht sowie das Beförderungsverbot aus Virusvarianten-Gebieten. Unter „Informationen und Ausnahmen“ finden Sie die Verordnung.

Bitte beachten Sie:

Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, müssen bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis verfügen. Dies gilt bei jeder Einreise, unabhängig davon aus welchem Land Sie einreisen.

Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als **Virusvariantengebiet** eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, müssen bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland über einen Testnachweis verfügen; ein Genesenennachweis oder ein Impfnachweis sind in diesem Fall nicht ausreichend. (Anerkannte Tests: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Tests.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html))

Vorgehensweise Quarantänepflicht:

- **Eigene Prüfung**, ob Sie in einem Virusvarianten-Gebiet oder Hochrisikogebiet waren: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)
- **Anmeldung vor der Einreise:** Ihre Reiserückkehr müssen Sie über das folgende Portal anmelden: <https://www.einreiseanmeldung.de/#/>
- **Quarantäne:** Wenn Sie sich in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben, müssen Sie sich grundsätzlich direkt nach Ankunft nach Hause - oder in eine sonstige Beherbergung am Zielort - begeben und zehn Tage lang absondern. Bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet beträgt die Absonderungszeit vierzehn Tage.

- **Einreise aus Hochinzidenzgebiet:** Nach Aufenthalt in Hochinzidenzgebieten kann eine Testung frühestens fünf Tage nach Einreise vorgenommen werden. Erst mit einem negativen Test nach fünf Tagen endet eine Quarantäne. (Beispiel: Wenn Sie an einem Samstag einreisen, dann gilt der Sonntag als erster Tag und der Donnerstag als fünfter Tag. Es kann also am Donnerstag getestet werden.) Für Genesene und Geimpfte mit einem Nachweis gilt die Regel nicht. Bei Kindern unter 12 Jahren endet die Quarantäne automatisch nach 5 Tagen. Diese übermitteln die entsprechenden Nachweise an <https://www.einreiseanmeldung.de> (Anerkannte Tests: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Tests.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html))
- **Einreise aus Virusvariantengebiet:** Nach Aufenthalt in Virusvariantengebieten dauert die Quarantäne 14 Tage und eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne ist nicht möglich.
  - **Genesen:** Als Genesen gilt man, wenn die zugrunde liegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.
  - **Geimpft:** Eine vollständige Schutzimpfung ist erforderlich. Nach der letzten erforderlichen Impfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.

Weitere Informationen und Ausnahmen:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-1p/coronaeinreisev.html>  
[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/CoronaEinreiseV\\_BAnz\\_AT\\_30.07.2021\\_V1.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/CoronaEinreiseV_BAnz_AT_30.07.2021_V1.pdf)